



Antrag Finanzdirektion Nr. Nr. vom Datum  
FD FDS 4.3 / 10.3 / 65700  
Sitzung vom Datum  
Versandt am

**A-Geschäft**

Beilage 6

Gesetzgebung  
Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 4, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000<sup>1)</sup>,

**beschliesst:**

1. Die Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001<sup>2)</sup> wird gemäss Beilagen geändert.
2. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
3. Mitteilung (mit Bericht und Beilagen) an:
  - alle Direktionen
  - Staatskanzlei
  - Verwaltungsgericht
  - Einwohnergemeinden des Kantons Zug
  - Steuerverwaltung

Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS 632.1

<sup>2)</sup> GS 27, 1 (BGS 632.11)

## A. Allgemeines

Das Eidgenössische Parlament hat am 17. Juni 2011 das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes verabschiedet (BBl 2011, 4921). Dieses beinhaltet eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14). Danach ist der Sold der Milizfeuerwehrleute in Bund und Kantonen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei. Steuerbar sind gemäss zwingendem Bundesrecht dagegen Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Im Bund ist der steuerfreie Sold auf einen jährlichen, nicht indexierten Maximalbetrag von 5000 Franken begrenzt. Die Kantone müssen den steuerfreien Sold ebenfalls nach oben begrenzen. Einen weitergehenden Rechtssetzungsspielraum haben die Kantone nicht; so sind sie namentlich an die Definition des steuerfreien Soldes bzw. der steuerbaren Entschädigungen gebunden.

Das Bundesgesetz trat auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Kantone haben ihre Steuergesetze innert zwei Jahren anzupassen, also auf 2015. Da die nächste Steuergesetzrevision erst auf 2016 in Kraft treten wird und weil der Regierungsrat auch grundsätzlich der Meinung ist, dass Gesetze, so auch das Steuergesetz, wenn möglich nicht im Einjahresrhythmus geändert werden sollten, wird das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes mit Wirkung für das Steuerjahr 2015 durch eine Änderung der Verordnung zum Steuergesetz umgesetzt, bevor die neue Bestimmung dann per 1. Januar 2016 ins formelle kantonale Steuergesetz übernommen wird.

## B. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes

Gemäss Art. 72n StHG haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes, mithin auf den 1. Januar 2015, anzupassen. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes die Bestimmungen auch für das kantonale Steuerrecht unmittelbar und zwingend zur Anwendung kommen. Wie bereits einleitend festgehalten, haben die Kantone bei der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes bis auf die Frage des steuerfreien Maximalbetrages keinen eigenen Rechtsetzungsspielraum.

Der Regierungsrat hat die erforderlichen vorläufigen Vorschriften zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes zu erlassen, und zwar auch solche, die grundsätzlich in einem formellen Gesetz zu regeln wären, wie z.B. Steuertarife und Steuersätze (vgl. dazu GREMINGER in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. A., Art. 72 StHG N 23 ff.; P. Richli, ASA 61, S. 483 f.).

Die Kantone sind an die Definition des steuerfreien Soldes bzw. der steuerbaren Entschädigungen des Bundesgesetzgebers gebunden. Bei der Festsetzung des jährlichen steuerfreien Maximalbetrages sind die Kantone frei. Mangels einer einleuchtenden Begründung für eine tiefere oder eine höhere kantonale Grenze und weil gleichlautende Bestimmungen bei den Bundes- und bei den Kantonssteuern das Veranlagungsverfahren erleichtern, wird der Höchstbe-

trag bei den Kantons- und Gemeindesteuern wie bei der direkten Bundessteuer auf 5000 Franken festgelegt.

C. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Keine.

D. Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur fünften Teilrevision des Steuergesetzes, mit der unter anderem das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes per 1. Januar 2016 ins formelle kantonale Steuergesetz überführt wird, gingen auch Stellungnahmen zum beantragten steuerfreien Maximalbetrag ein:

[Ausführungen zu den eingegangenen Stellungnahmen. Das Vernehmlassungsverfahren ist nach heutigem Planungsstand für den Zeitraum vom 10. Mai bis 9. Juli 2014 geplant.]

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes führt zu keinen Steuerausfällen. Die Steuerverwaltung hat die bisherige Bestimmung in § 23 Bst. h Steuergesetz, wonach der Sold für Schutzdienst steuerfrei ist, stets weit ausgelegt und auch die Feuerwehr unter den Begriff «Schutzdienst» subsumiert. Dies führte bereits bisher zu einer Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes. Die bisherige Praxis ist somit weitgehend deckungsgleich mit der zukünftigen Regelung, weshalb mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist.

**Information nötig**  nein  ja, intern  
 ja, extern

---

**Veröffentlichung**  **im Organisationshandbuch OHB, RRB**  mit oder  ohne Erwägungen  
 **in der GVP** (Direktion liefert an Peter Giss, SKA)  
 **im Internet unter der Rubrik "Organisationen mit staatlichem Leistungsauftrag"** (Die Direktion liefert den ausgefüllten Raster auf der Folgeseite an Hildegard Steiner)

---

**Zuständig**

**Regierungsrat**

**mittels**

- Medienkonferenz
- Medienmitteilung
- Info des Regierungsrates<sup>1</sup>
- sofort  1 Woche  später

**Veröffentlichung auf**

- Internet
  - Intranet
  - BGS
- 

**Zuständig**

- Direktion
- Staatskanzlei
- Amt

**mittels**

- Medienkonferenz
  - Medienmitteilung
  - Sonstiges
- 

**Veröffentlichung auf**

- Internet
  - Intranet
  - Vernehmlassungen im Internet (gemäss Checkliste in iZug, zu finden unter: <https://portal.zg.ch/izug/behoerden/staatskanzlei/kanzlei>)
-